



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Jur. Personen des öR im (neuen) tschechischen Recht

Wiss. Ref. Jan Sommerfeld
(Rechtsanwalt / advokát)

Grundlage für Existenz von jur. Personen d. ÖR im BGB

- Das BGB 1964 (Gesetz Nr. 40/1964 Sb.) differenzierte nicht zwischen jur. Personen des öR und des Privatrechts
- Das neue BGB (Gesetz Nr. 89/2012 Sb.) verwendet den Begriff:

§ 20 [Juristische Person]. (1) Eine juristische Person ist eine organisierte Vereinigung, der das Gesetz Rechtsfähigkeit verleiht oder anerkennt. Die juristische Person kann ohne Bezugnahme auf den Gegenstand ihrer Tätigkeit Träger von Rechten und Pflichten sein, die mit dem rechtlichen Charakter dieser Person vereinbar sind.

(2) **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** unterliegen den Gesetzen, nach denen sie errichtet wurden. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden nur dann angewandt, sofern dies mit dem rechtlichen Charakter dieser Personen vereinbar ist.

Grundlage für Existenz von jur. Personen d. ÖR im BGB

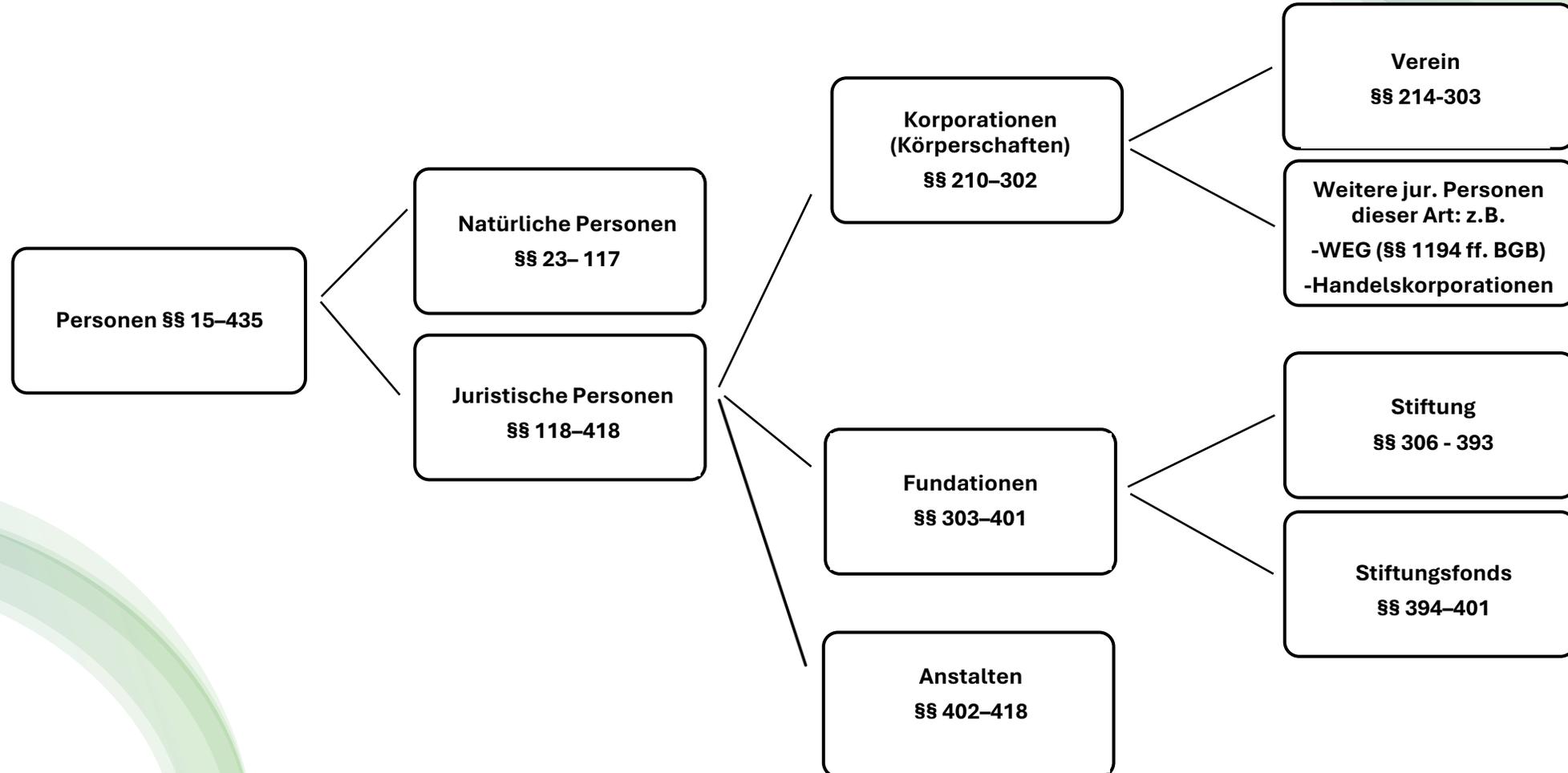
- Das BGB rechnet also mit der Existenz juristischer Personen des öffentlichen Rechts, **definiert diese aber nicht!**
- Gesetzgeber hatte aber die Absicht allgemeine Regeln für alle jur. Personen zu schaffen
- Keine rein theoretische Unterscheidung, sondern für die korrekte Rechtsanwendung notwendig (§ 20 Abs. 2 BGB)

§ 122 [Gründung]. Eine juristische Person kann durch **rechtsgeschäftlichen Gründungsakt, Gesetz, Beschluss eines Organs der öffentlichen Gewalt**, gegebenenfalls auf eine andere durch andere Rechtsvorschrift bestimmte Weise gegründet werden.

§ 126 [Zeitpunkt der Entstehung]. (1) Eine juristische Person entsteht am **Tag ihrer Eintragung in das öffentliche Register.**

(2) Legt das **Gesetz** nicht einen späteren Tag fest, wird eine kraft Gesetz gegründete juristische Person am **Tag dessen Inkrafttretens** errichtet.

Gliederung von jur. Personen



Beispiele für jur. Personen des ÖR: die Gemeinde



Gemeindegesetz (Gesetz Nr. 128/2000 Sb.)

§ 2 (1) Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfügt über eigenes Vermögen. Die Gemeinde handelt im Rechtsverkehr im eigenen Namen und trägt die sich daraus ergebende Verantwortung.

(2) Die Gemeinde hat für die allseitige Entwicklung ihres Gebietes und für die Bedürfnisse ihrer Bürger zu sorgen; sie hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch das öffentliche Interesse zu wahren.

§ 7(1) [...]

(2) Die staatliche Verwaltung, deren Ausübung durch Gesetz einer Gemeinde übertragen wurde, wird von dieser als übertragene Zuständigkeit ausgeübt (§ 61 ff.).

Beispiel: die Nationalbank



Nationalbankgesetz (Gesetz Nr. 6/1993 Sb.)

§ 1 Die Tschechische Nationalbank ist die Zentralbank der Tschechischen Republik, die Finanzmarktaufsichtsbehörde und die zuständige Behörde für die Krisenbewältigung.

(2) Die Tschechische Nationalbank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Prag.

(3) Die Tschechische Nationalbank ist mit den Befugnissen einer Verwaltungsbehörde in dem durch dieses Gesetz und andere Rechtsvorschriften vorgesehenen Umfang betraut.

Wenn das Gesetz
nicht ausdrücklich
bestimmt, dass es
sich um eine jur.
Person des öR
handelt...

Richtschnur: Kriterien aus dem Befund vom VerfG
v. 24. 1. 2007, Az. I. ÚS 260/06 (**Státní podnik
Letiště Praha – Staatsunternehmen Flughafen
Prag**) zur Anwendbarkeit des Gesetzes über den
freien Zugang zu Informationen (Gesetz
Nr.106/1999 Sb.)

Kriterium zur Bestimmung, wann eine „**öffentliche
Institution**“ vorliegt:

- a) Auf welche Art und Weise ist die juristische Person entstanden?
- b) Wer ist der Gründer?
- c) Wie werden die Organe der juristischen Person geschaffen (besetzt)?
- d) Existiert eine staatliche Aufsicht?
- e) Öffentlicher oder privater Zweck?

a) Auf welche
Art und Weise
ist die juristische
Person
entstanden?



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gesetz über das Staatsunternehmen (Gesetz Nr. 77/1997 Sb.)

§ 2 Grundlegende Bestimmungen (1) Ein Unternehmen ist eine staatliche Organisation und eine **juristische Person**, durch die der Staat seine Eigentumsrechte ausübt. Ein Unternehmen übt seine Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus, um wichtige strategische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, sicherheitspolitische oder andere Interessen des Staates zu erfüllen.

(2) Ein Unternehmen hat das Recht, das Eigentum des Staates zu verwalten und verfügt über kein eigenes Eigentum.

[...]

§ 4 Gründung eines Unternehmens (1) Ein Unternehmen wird durch eine vom **zuständigen Ministerium** im Namen des Staates ausgestellte **Gründungsurkunde** gegründet (§ 3).

[...]

§ 5 Entstehung des Unternehmens (1) Ein Unternehmen entsteht mit dem Tag der **Eintragung in das Handelsregister**. Der Antrag auf Eintragung wird vom Gründer gestellt.

(2) [...]

b) Wer ist der Gründer?

§ 3 (1) Der **Gründer** des Unternehmens ist der Staat. Das **Ministerium** oder eine andere zentrale Verwaltungsbehörde (im folgenden „Ministerium“ genannt), in dessen Zuständigkeitsbereich der Gegenstand des Unternehmens fällt, übt in dessen Namen die Gründerfunktion aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. [...]

(4) Ein Unternehmen darf nur mit **vorheriger Zustimmung der Regierung** gegründet werden.

c) Wie werden die
Organe der
juristischen Person
geschaffen (besetzt)?
(1/2)



Organe des Unternehmens

§ 11 Die Organe des Unternehmens sind der **Direktor** und der **Aufsichtsrat**.

Direktor

§ 12 (1) Der Direktor ist das **statutarische Organ des Unternehmens**, das die Tätigkeit des Unternehmens leitet und über alle seine Angelegenheiten entscheidet, soweit sie nicht durch Gesetz der Zuständigkeit des Gründers vorbehalten sind.

(2) Der Direktor wird **vom Minister** oder dem **Leiter einer anderen zentralen Verwaltungsbehörde** oder von der **Regierung** in den Fällen, in denen sie sich dieses Recht vorbehält oder in denen mehr als ein Ministerium die Aufgaben des Gründers wahrnimmt, bestellt und abberufen.

d) Existiert eine staatliche Aufsicht?

§ 13 (1) Der Aufsichtsrat

- a) genehmigt in dem vom Gründer festgelegten Umfang wesentliche Fragen der Entwicklungsstrategie des Unternehmens (insbesondere die Strategie zur Entwicklung der Produktion und Dienstleistungen, Investitions- und wissenschaftlich-technische Programme, die Nutzung des Unternehmens-Know-hows, Programme für gemeinsame Unternehmungen mit inländischen und ausländischen Subjekten usw.) sowie den Umgang mit dem Unternehmensvermögen (mit Ausnahme des bestimmten Vermögens),
 - b) berät den Jahresbericht, den jährlichen Finanzplan, die halbjährlichen Geschäftsergebnisse, prüft den Jahresabschluss des Unternehmens und den Vorschlag zur Verteilung des verfügbaren Gewinns (Behandlung des Verlusts) und legt seine Stellungnahme dem Geschäftsführer und dem Gründer vor,
 - c) berät die Regeln zur Einrichtung weiterer Unternehmensfonds und überwacht deren Verwaltung; seine Stellungnahme legt er dem Geschäftsführer und dem Gründer vor,
 - d) überwacht die Ausübung der Befugnisse des Direktors und die Durchführung der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens, insbesondere ob diese im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und der Gründungsurkunde steht,
 - e) äußert sich zum Vorschlag des Gründers zur Auflösung oder Umwandlung des Unternehmens,
 - f) ist berechtigt, Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über die Tätigkeit des Unternehmens zu nehmen und zu prüfen, ob die Buchhaltungsaufzeichnungen ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß geführt werden,
 - g) ist verpflichtet, den Geschäftsführer und den Gründer auf festgestellte Mängel hinzuweisen und kann dabei dem Geschäftsführer Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen,
 - h) ist verpflichtet, auf Verlangen des Gründers diesem Informationen bereitzustellen oder Untersuchungen durchzuführen, und zwar innerhalb der vom Gründer festgelegten Frist,
 - i) genehmigt den Abschlussprüfer,
 - j) kann dem Gründer die Abberufung des Geschäftsführers empfehlen,
 - k) äußert sich zum Entwurf der Satzung und deren Änderungen,
 - l) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm der Gründer in der Satzung des Unternehmens überträgt.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens drei Mitglieder haben. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus Mitarbeitern des Unternehmens, die von den Mitarbeitern des Unternehmens auf Grundlage der Wahlergebnisse gewählt und abberufen werden. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Gründer ernannt und abberufen.

- **Öffentlich-rechtliche Kontrolle** u.a. nach dem Gesetz über Finanzkontrolle (Gesetz Nr. 320/2001 Sb.)

e) Öffentlicher oder privater Zweck?

- Gesetz sieht Gründung von Staatsunternehmen ausdrücklich für öffentliche Zwecke vor:

„Die nach diesem Gesetz gegründeten Unternehmen werden gegründet, um wichtige gesellschaftliche, strategische oder öffentlich nützliche Interessen zu erfüllen“ (§ 3 Abs. 2 a.F.)

- Recht zur Verwaltung staatlichen Eigentums
- Erwerb von Vermögenswerten durch das Unternehmen erfolgt stets für den Staat
- Nutzung staatlich zugewiesenen Eigentums im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit

Anwendung der Kriterien des VerfG

VerfG nimmt in der Rechtssache „**Staatsunternehmen Flughafen Prag**“ eine Gesamtbetrachtung vor:

„Nach Überzeugung des Verfassungsgerichts ergibt sich aus der obigen Argumentation, dass das Staatsunternehmen Flughafen Prag durch den Staat gegründet wurde, seine Organe durch den Staat eingerichtet werden, der Staat die Überwachung seiner Tätigkeit mit gesetzlich verankerten Mitteln ausübt und es einem öffentlichen Zweck dient. Was seine **Gründung (Auflösung)** betrifft, so **kombiniert diese einerseits ein privatrechtliches Vorgehen** gemäß dem Handelsgesetzbuch (Gründungsurkunde, Form und Zeitpunkt der Entstehung), enthält jedoch **andererseits** einen Genehmigungsprozess im Rahmen der Tätigkeit eines Exekutivorgans sowie insgesamt ein **erhebliches Maß** an **staatlicher Einflussnahme** im Prozess der Entstehung und Auflösung des betreffenden Staatsunternehmens. Es lässt sich daher nur folgern, dass die Merkmale, die auf den öffentlichen Charakter des Staatsunternehmens Flughafen Prag hinweisen, deutlich überwiegen, und es ist daher angemessen, den Schluss zu ziehen, dass es sich um eine öffentliche Institution handelt.“

Fazit

- Unterscheidung von jur. Personen des öR und des Privatrechts im tschechischen Recht bekannt
- Bis auf vereinzelte Beiträge und Gerichtsurteile findet die Unterscheidung zwischen jur. Per. öR und des Privatrechts kaum Beachtung in der Rechtswissenschaft
- Unterscheidung wird vom BGB vorausgesetzt
- Kategorisierung teilweise durch Gesetz vorgenommen
- Bestimmungen des BGB, da diese auch subsidiär auf jur. Pers. des öR anwendbar sind, ermöglichen überall dort die Feststellung, ob überhaupt eine jur. Person vorliegt, wenn dies durch Gesetz nicht ausdrücklich festgestellt wird